



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

T 026.305.39.39

—

Réf: FGS

Richtlinie Nr. 2.6 des Generalstaatsanwalts vom 12. Dezember 2018 betreffend Sicherheitskontrollen

1. Alle Verfahrensteilnehmer, welche weder der Staatsanwaltschaft noch der Kantonspolizei angehören, müssen vor dem Betreten der Einvernehmeräumlichkeiten durch eine Sicherheitskontrolle.
2. Als Verfahrensteilnehmer gelten die beschuldigten Personen, die Privatkläger¹, Zeugen, Auskunftspersonen, Übersetzer, Gutachter, Begleitpersonen der Opferhilfe und Vertrauenspersonen (Art. 149 Abs. 3 StPO).
3. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziff. 10 werden die Anwälte und die Anwaltspraktikanten nicht kontrolliert, auch wenn sich das Sicherheitsportal aktiviert.

Sie müssen ihre Karte des Schweizerischen Anwaltsverbandes vorweisen, um sich zu legitimieren. Bei Fehlen der Karte, erhalten sie beim Empfang eine grüne Karte, den sie dem Sicherheitsbeamten bei der Kontrolle übergeben müssen.

4. Polizeibeamten der Kantonspolizei, die als Beschuldigte erscheinen, müssen sich der Sicherheitskontrolle unterziehen und dürfen ihre Dienstwaffe während der Einvernahme nicht bei sich tragen.
5. In Gewahrsam stehende Personen werden von der Kantonspolizei direkt zu den Wartezellen geführt. Sie sind den Sicherheitsvorschriften der Kantonspolizei unterworfen.
6. Begleitpersonen, welche nicht zur Einvernahme zugelassen sind, haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten hinter dem Sicherheitsportal.
7. Die Sicherheitskontrolle besteht in einem oder mehreren Durchgängen durch das Sicherheitsportal sowie einer Durchsuchung der persönlichen Gegenstände (Taschen, Aktentaschen, Koffer, ...), welche in den Einvernahmeraum mitgenommen werden, um sicherzustellen, dass sie keine gefährlichen Gegenstände enthalten.

Gefährliche Gegenstände werden in den dafür vorgesehenen Fächern beim Empfang verstaut und nach der Einvernahme zurückerstattet, falls sie nicht illegal sind.

Eine Personendurchsuchung durch Abtasten kommt nur in Fällen absoluter Notwendigkeit zur Anwendung. Sie wird von einer Person des gleichen Geschlechts durchgeführt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

8. Anwälte sowie Gutachter können ihr gesamtes Material in den Einvernahmeraum mitnehmen.
9. Die anderen Verfahrensbeteiligten müssen alle ihre persönlichen Gegenstände mit Ausnahme des Mobiltelefons in den dafür vorgesehenen Fächern beim Empfang verstauen.

Mit der Zustimmung der Verfahrensleitung, kann ihnen erlaubt werden, ihre Dokumente mit in den Einvernahmeraum zu nehmen.

10. Mit in der Vorladung aufgeführtem Entscheid der Verfahrensleitung, können auch die Anwälte oder ihre Praktikanten einer Sicherheitskontrolle gemäss Ziff. 7 unterworfen werden, namentlich wenn es sich um eine Angelegenheit mit organisierten Banden oder kriminellen Organisationen handelt.

In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, entweder ihre Aktentasche dem Sicherheitspersonal zur Einsichtnahme zu öffnen und sie in den Einvernahmeraum mitzunehmen oder ihre Aktentasche in einem Fach beim Empfang zu lassen und in einer neutralen von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Tasche nur das absolut notwendige Material mitzunehmen, nachdem dieses von einem Sicherheitsbeamten überprüft wurde.

11. Sollte der Anwalt oder der Anwaltspraktikant sich weigern, der vorangehenden Ziffer zu entsprechen, obwohl die Vorladung in Kraft getreten ist oder einem eventuellen Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt, findet die Einvernahme in seiner Abwesenheit statt. Bei Bedarf kann die Staatsanwaltschaft den Pikettanwalt kontaktieren. Die durch zusätzliche Wartezeit entstandenen Kosten können der hierfür verantwortlichen Person auferlegt werden.
12. Unter Vorbehalt des Art. 78 Abs. 5bis und 6 StPO ist es den Verfahrensteilnehmern unter Hinweis auf die Strafandrohung gemäss den Art. 179 ff. StGB strengstens untersagt, die Einvernahmen der Staatsanwaltschaft aufzunehmen.
13. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Freiburg, den 12. Dezember 2018

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt